

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

2025

D E S

FINANZGERICHTS MÜNCHEN

ab 1. Juli 2025

A. Zuständigkeit des Finanzgerichts München mit Außensenaten Augsburg

Das Finanzgericht ist zuständig für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten auch für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken (Art. 1 AGFGO).

Der 4., 6. und 10. Senat sind der Außenstelle Augsburg zugeteilt.

B. Verteilung der Streitsachen

1. Für die am 01.07.2025 noch nicht abgeschlossenen Fälle gelten die früheren Zuständigkeiten grundsätzlich weiter, es sei denn, in diesem Geschäftsverteilungsplan ist eine andere Regelung getroffen.
2. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Zuständigkeitsbereich der Behörden, gegen die sich die Klage oder der Antrag richtet, es sei denn, für bestimmte Streitsachen ist eine besondere Zuständigkeit in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmt. Der Zuständigkeitsbereich einer Behörde umfasst auch den Zuständigkeitsbereich der Außenstellen dieser Behörde.

Ist für die Zuständigkeit der Senate neben der Behörde auch der Anfangsbuchstabe des Namens der Klägerin / des Klägers oder der Antragstellerin / des Antragstellers maßgebend, wird bei natürlichen Personen auf den ersten Buchstaben des Nachnamens abgestellt. Unberücksichtigt bleiben Adelstitel wie „von“, „zu“, „Freiherr/-in“, „Baron/-in“ und mit dem Namen nicht verbundene Vorsilben wie „da“, „di“, „van“.

Bei allen anderen Rechtssubjekten wird auf den ersten Buchstaben des Namens abgestellt; unberücksichtigt bleiben Zeichen und Ziffern. Für die Namen dieser anderen Rechtssubjekte gilt: Bei Gesellschaften oder Gemeinschaften, die in einem amtlichen Register eingetragen sind, ist der vollständige eingetragene Name maßgebend. Bei Gesellschaften und Gemeinschaften ohne Registrierung ist der Nach- oder Firmenname derjenigen Beteiligten / desjenigen Beteiligten, die / der in dem angefochtenen Verwaltungsakt an erster Stelle als Feststellungsbeteiligte/-beteiligter genannt ist, maßgebend.

3. Wird für die Zuständigkeit auf den Zeitpunkt des Eingangs abgestellt, ist auch im Anwendungsbereich der Nr. B. 5. der erste Eingang bei Gericht maßgeblich. Spätere Neuerfassungen, z.B. aus statistischen Gründen, sind unbeachtlich. Für vom Bundesfinanzhof zurückverwiesene Verfahren sowie für Wiederaufnahmeverfahren nach § 134 FGO i.V.m. §§ 578 ff. ZPO ist derjenige Senat zuständig, bei dem das zurückverwiesene bzw. wiederaufzunehmende Verfahren abgeschlossen worden ist.

4. Die einmal begründete Zuständigkeit eines Senats wird durch einen Wechsel des zuständigen Finanzamts oder der Familienkasse innerhalb des FG-Bezirks nicht berührt.
5. Ab dem 1. Juli 2025 gilt für bisherige Verfahren des zum 1. Juli 2025 aufgelösten 15. Senats die nachfolgend geregelte Zuständigkeit auch für bereits anhängige Verfahren, für vom Bundesfinanzhof zurückverwiesene Verfahren sowie für Wiederaufnahmeverfahren nach § 134 FGO i.V.m. §§ 578 ff. ZPO, soweit keine abweichende Bestimmung getroffen wird.
6. Die Zuständigkeit der einzelnen Senate bestimmt sich wie folgt:

1. Senat

I. Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin / des ehrenamtlichen Richters (§ 21 FGO) für alle Senate des Finanzgerichts München.

II. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter

Eggenfelden für Eingänge nach dem 31.12.2021,

Kaufbeuren, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,

Ingolstadt, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,

München für Eingänge der Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben

- I nach dem 31.12.2024,
- L vor dem 01.01.2014,
- P nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2018 ohne Verfahren, bei denen beim 5. Senat das Ruhen oder die Aussetzung angeordnet wurde, sowie nach dem 31.12.2021,
- R nach dem 30.06.2018,
- S (ohne Sch) nach dem 31.12.2015 und vor dem 01. Juli 2018 ohne Verfahren, bei denen beim 5. Senat das Ruhen oder die Aussetzung angeordnet wurde,
- J, K und M,

jeweils soweit nicht der 7. Senat zuständig ist.

III. Streitsachen aus dem Bezirk des Finanzgerichts München,

für die kein anderer Senat zuständig ist.

IV. Streitsachen aus dem Bezirk des Finanzgerichts München,

betreffend

1. Kirchensteuer

2. Kirchenlohnsteuer, soweit über eine Frage des Kirchensteuerrechts zu entscheiden ist.

2. SenatI. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter

Burghausen,

Dachau für Eingänge nach dem 31.12.2021,

Dingolfing,

Erding,

Garmisch-Partenkirchen für Eingänge nach dem 31.12.2022,

Mühldorf,

München für Eingänge der Kläger/-innen mit dem Anfangsbuchstaben

- P vor dem 01.01.2018, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist,
- R vor dem 01.07.2018,
- Q und
- S (ohne Sch), soweit nicht der 1. Senat zuständig ist,
- Sch nach dem 31.12.2017,

Rosenheim,

Traunstein,

Zwiesel,

jeweils soweit nicht der 6. Senat oder der 7. Senat zuständig ist,

3. Senat

I. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich

a) des Finanzamts

München für Klagen betreffend die Besteuerung der Körperschaften nach §§ 1 - 3 KStG sowie für Klagen aller sonstigen Kläger/-innen gegen Haftungsbescheide für Abgabenschulden dieser Körperschaften,

b) der Finanzämter

Dillingen,

Dingolfing,

Eggenfelden,

Günzburg,

Landsberg,

Lindau,

Memmingen-Mindelheim,

München für Eingänge der Kläger/-innen mit dem Anfangsbuchstaben A (soweit nicht Streitsachen nach lit. a vorliegen)

München für Eingänge der Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben B bis E (soweit nicht Streitsachen nach lit. a vorliegen) vor dem 01.01.2023,

Neu-Ulm,

Nördlingen,

Starnberg und

Traunstein

für a) und b) betreffend

1. Umsatzsteuer

2. Haftung, Duldung, Erlass, Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO und Stundung in Sachen Umsatzsteuer, auch wenn der angefochtene Verwaltungsakt mit mehreren Steuerarten in Zusammenhang steht.

II. Die Zuständigkeit für die Streitsachen 3 K 1685/18 und 3 K 50/23 verbleibt beim 3. Senat (vgl. Beschluss des Präsidiums vom 20.04.2023).

4. SenatStreitsachen aus dem Bezirk des Finanzgerichts München betreffend

1. Erbschaft- und Schenkungsteuer
2. gesonderte Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 BewG und nach den Vorschriften des ErbStG
3. Grunderwerbsteuer
4. gesonderte Feststellung der Grundbesitzwerte nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG
5. a) das Gebiet der bis zum 31.12.2024 geltenden Grundsteuer:
 - Einheitswert für inländischen Grundbesitz
 - Grundsteuermessbetrag
 - Zerlegung
- b) das Gebiet der ab dem 01.01.2025 geltenden Grundsteuer:
 - Grundsteuerwert
 - Äquivalenzbetrag
 - Grundsteuermessbetrag
 - Zerlegung
6. Kraftfahrzeugsteuer
7. Rennwett- und Lotteriesteuer
8. Wohnungsbauprämie
9. Öffentlich-rechtliche oder berufsrechtliche Streitigkeiten i.S. des § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO
10. Erinnerung in Kostensachen (ohne Erinnerungen nach § 142 Abs. 7 FGO)
11. Kostenfestsetzungen der Familienkassen gemäß § 77 EStG
12. Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen im Verwaltungsverfahren nach § 80 AO

5. Senat

Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter

Augsburg-Stadt,
Augsburg-Land,
Fürstenfeldbruck,
Ingolstadt,
Kaufbeuren,
Kempten-Immenstadt,
München für Eingänge der Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben B bis L, soweit nicht
der 3. Senat nach Abschnitt I lit. a) zuständig ist, nach dem 31.12.2023
Passau,
Rosenheim und
Straubing

betreffend

1. Umsatzsteuer,
2. Haftung, Duldung, Erlass, Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO und Stundung in Sa-
chen Umsatzsteuer, auch wenn der angefochtene Verwaltungsakt mit
mehreren Steuerarten in Zusammenhang steht.

6. Senat

I. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter

Augsburg-Land,
 Augsburg-Stadt,
 Deggendorf,
 Erding,
 Freising,
 Fürstenfeldbruck,
 Garmisch-Partenkirchen,
 Ingolstadt,
 Kaufbeuren,
 Kempten-Immenstadt,
 Memmingen-Mindelheim,
 Miesbach,
 Neu-Ulm,
 Nördlingen,
 Rosenheim,
 Straubing,
 Traunstein,

betreffend

1. die Besteuerung der Körperschaften nach §§ 1 - 3 KStG sowie der nach § 1a KStG wie Kapitalgesellschaften zu behandelnden Gesellschaften, soweit nicht in diesem Geschäftsverteilungsplan für eine bestimmte Steuer oder Abgabe ein anderer Senat für zuständig erklärt ist. Dies gilt auch für Streitsachen, die aufgelöste Körperschaften betreffen. Satz 1 gilt nicht für die Streitsachen von Körperschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für Zeiträume, die vor der (fiktiven) Umwandlung i. S. v. § 1 des UmwG einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens in eine (fiktive) Körperschaft liegen;
2. Haftung für Steuern von Körperschaften nach §§ 1 - 3 KStG, soweit nicht in diesem Geschäftsverteilungsplan ein anderer Senat für zuständig erklärt ist;
3. Haftung für entgangene Steuer nach § 10 b Abs. 4 EStG und nach § 9 Nr. 5 GewStG;
4. Haftung für den Abzugsbetrag nach § 48 a Abs. 3 EStG, soweit der Leistungserbringer eine Körperschaft nach §§ 1-3 KStG ist.

II. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter

Fürstenfeldbruck, soweit die Zuständigkeit nicht bereits nach Abschnitt I gegeben ist;

Garmisch-Partenkirchen für Eingänge vor dem 01.01.2023, soweit die Zuständigkeit nicht bereits nach Abschnitt I gegeben ist;

Günzburg für Eingänge vor dem 01.01.2023;

Kempten-Immenstadt für Eingänge vor dem 01.01.2024 und nach dem 31.12.2024, soweit die Zuständigkeit nicht bereits nach Abschnitt I gegeben ist;

Schrobenhausen mit Außenstelle Neuburg für Eingänge vor dem 01.01.2023.

7. Senat**I. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter**

Mühldorf,

München,

Landshut,

Passau,

jeweils wie unter 6. Senat Abschnitt I Nr. 1 – 4.

II. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich des Finanzamts

Pfaffenhofen.

III. Streitsachen aus dem Bezirk des Finanzgerichts München

betreffend einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach §§ 7-14, 18 AStG sowie einheitliche und gesonderte Feststellung des Gewinns von ausländischen Personengesellschaften, an denen Inländer/-innen beteiligt sind.

IV. Streitsachen aus dem Bezirk des Finanzgerichtes München

betreffend Steuerabzug und Haftung gem. § 50a Abs. 4 EStG bzw. ab 1. 1. 2009 gem. § 50a Abs. 1 EStG einschließlich Solidaritätszuschlag.

V. Streitsachen in Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 EStG

für Eingänge nach dem 30.04.2013 und vor dem 01.01.2023 für Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben I – K,

die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Regierungsbezirken Niederbayern oder Oberbayern haben.

8. Senat**I. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter**

Ebersberg,

Erding, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist, für Eingänge vor dem 01.01.2016,

Lindau,

München für Eingänge der Kläger/-innen mit dem Anfangsbuchstaben F, soweit nicht der 7. Senat zuständig ist, für Eingänge vor dem 01.01.2024,

München für Eingänge der Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben G bis H, soweit nicht der 7. Senat zuständig ist,

München für Eingänge der Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben I, soweit nicht der 7. Senat zuständig ist, für Eingänge vor dem 01.01.2025,

Straubing, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist, für Eingänge nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2024.

II. Streitsachen aus dem Bezirk des Finanzgerichts München

betreffend Lohnsteuer einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Abgaben, für die die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage oder Maßstabsteuer dient und die zusammen mit der Lohnsteuer erhoben werden, soweit nicht über eine Frage des Kirchensteuerrechts zu entscheiden ist,

soweit nicht der 10. Senat zuständig ist.

III. Streitsachen aus dem Bezirk des Finanzgerichts München

betreffend die Veranlagung der steuerpflichtigen natürlichen Personen, die im Streitjahr weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

9. Senat**I. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter**

Berchtesgaden-Laufen,

Deggendorf,

Eichstätt für Eingänge nach dem 31.12.2023,

Kempten-Immenstadt für Eingänge nach dem 31.12.2023 und vor dem 01.01.2025,

Memmingen-Mindelheim für Eingänge nach dem 30.06.2023 und vor dem 01.07.2025,

München für Eingänge der Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben Sch für Eingänge vor dem 1.1.2018 und T bis Z, soweit nicht der 7. Senat zuständig ist,

Straubing, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist, für Eingänge vor dem 01.01.2020,

Weilheim-Schongau für Eingänge nach dem 31.12.2022,

Wolfratshausen-Bad Tölz für Eingänge nach dem 31.12.2019.

II. Streitsachen in Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 EStG

für Eingänge für Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben A – D,

für Eingänge nach dem 31.12.2022 für Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben I – K,

für Eingänge für Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben L,

für Eingänge für Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben M – Q,

die - jeweils - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Regierungsbezirken Niederbayern oder Oberbayern haben.

sowie

für alle übrigen Eingänge, für die weder der 7., 10., 11., 12. noch der 13. Senat zuständig sind.

III. Streitsache,

die beim 5. Senat eingegangen ist: 9 K 1576/17 (vgl. Beschluss des Präsidiums vom 20.04.2023)

10. Senat**I. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter**

Augsburg-Land, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
Augsburg-Stadt, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
Dachau für Eingänge vor dem 01.01.2022,
Dillingen,
Eichstätt für Eingänge vor dem 01.01.2020,
Günzburg,
Neu-Ulm, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
Nördlingen mit Außenstelle Donauwörth, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
Schrobenhausen mit Außenstelle Neuburg,
Weilheim-Schongau für Eingänge nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2022.

II. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter

Augsburg-Stadt,
Augsburg-Land,
Dillingen,
Fürstenfeldbruck,
Günzburg,
Ingolstadt,
Kaufbeuren,
Kempten-Immenstadt,
Landsberg,
Lindau,
Memmingen-Mindelheim,
Neu-Ulm,
Nördlingen,

jeweils betreffend Lohnsteuer wie unter 8. Senat Abschnitt II.

III. Streitsachen in Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 EStG

für Eingänge für Kläger/-innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Regierungsbezirk Schwaben haben.

IV. Streitsachen aus dem Bezirk des Finanzgerichts München betreffend die Fälle des § 33
Abs. 1 Nr. 2 FGO.

V. Streitsachen, die beim ehemaligen 15. Senat eingegangen sind: 15 K 2241/22, 15 K 86/23, 15 V 484/25, 15 K 686/25.

11. Senat**I. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter**

Freising,
Grafenau,
Kelheim für Eingänge der Kläger/-innen nach dem 31.12.2021,
Landshut,
Miesbach,
München für Eingänge der Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben L nach dem 31.12.2013 und vor dem 01.01.2025,
München für Eingänge der Kläger/-innen mit dem Anfangsbuchstaben N, O vor dem 01.01.2025,
Weilheim-Schongau für Eingänge nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2023,
Wolfratshausen-Bad Tölz für Eingänge vor dem 01.01.2019,
jeweils soweit nicht der 6. Senat oder der 7. Senat zuständig ist.

II. Streitsachen in Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 EStG

für Eingänge nach dem 31.12.2022 für Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben G – H und T – Z, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Regierungsbezirken Niederbayern oder Oberbayern haben.

12. Senat**I. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter**

Memmingen-Mindelheim für Eingänge vor dem 01.07.2023 und nach dem 30.06.2025,

München für Eingänge der Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben

- A bis E,
- F für Eingänge nach dem 31.12.2023 sowie
- P für Eingänge nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2022,

jeweils soweit nicht der 7. Senat zuständig ist,

Eggenfelden für Eingänge vor dem 01.01.2022,

Straubing, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist, für Eingänge nach dem 31.12.2023.

II. Streitsachen in Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 EStG

für Eingänge für Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben R – S,

für Eingänge vor dem 31.12.2022 für Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben T - Z,

die - jeweils - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Regierungsbezirken Niederbayern oder Oberbayern haben.

III. Gerichtlicher Rechtsschutz nach § 32i AO.

Der Zuständigkeitsvorrang gilt auch für Abtrennungen/Verbindungen zur Vermeidung doppelter Rechtshängigkeit.

IV. Streitsachen, die beim ehemaligen 15. Senat eingegangen sind: 15 K 754/15, 15 K 2387/21, 15 K 155/22

13. Senat**I. Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzämter**

Kelheim für Eingänge vor dem 01.01.2022,
Landsberg,
München für Eingänge der Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben L, N, O nach dem
31.12.2024,
Passau,
Schrobenhausen mit Außenstelle Neuburg für Eingänge nach dem 31.12.2023 und vor
dem 01.01.2025,
Wolfratshausen-Bad Tölz für Eingänge nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2020,
Starnberg,
jeweils soweit nicht der 6. Senat oder 7. Senat zuständig ist.

**II. Streitsachen in Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der
§§ 62 bis 78 EStG**

für Eingänge für Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben E – F,
für Eingänge für Kläger/-innen mit den Anfangsbuchstaben G – H vor dem 01.01.2023,
die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Regierungsbezirken Niederbay-
ern oder Oberbayern haben.

14. Senat**I. Streitsachen aus den Bezirken der Finanzgerichte München und Nürnberg betreffend**

Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen.

II. Streitsachen aus dem Bezirk des Finanzgerichts München

1. betreffend andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind (ausgenommen die Fälle des § 33 Abs. 1 Nr. 2 FGO und der Kraftfahrzeugsteuer) und
Angelegenheiten aus der Durchführung der Agrarmarktordnung der Europäischen Gemeinschaft.
2. betreffend
 - a) Umsatzsteuer,
 - b) Haftung, Duldung, Erlass, Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO und Stundung in Sachen Umsatzsteuer, auch wenn der angefochtene Verwaltungsakt mit mehreren Steuerarten in Zusammenhang steht,soweit nicht der 3. oder der 5. Senat zuständig sind.

C. Zuständigkeit der Senate und der Güterichter/-innen

1. Werden mit einer Klage mehrere Klagebegehren zusammen verfolgt (*objektive Klagehäufung*, § 43 FGO), für die nach Abschnitt B verschiedene Senate zuständig wären, so ist von diesen Senaten der Senat zuständig, dem allgemein die Streitsachen aus dem Zuständigkeitsbereich einer Behörde oder die Streitsachen der Körperschaften nach den §§ 1 - 3 KStG zugewiesen sind, im Übrigen für Eingänge nach dem 31.12.2019 der Senat mit der höchsten Ordnungsnummer (frühere Eingänge: niedrigste Ordnungsnummer).

Beschließt ein Senat die Trennung des Verfahrens gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 FGO, so hat er den abgetrennten Verfahrensgegenstand an den nach Abschnitt B zuständigen Senat abzugeben. Für die Verbindung von Verfahren gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 FGO oder § 73 Abs. 2 FGO und für die verbundene Klage ist der Senat zuständig, der die Streitsache mit dem ältesten Eingangsdatum führt, bei zeitgleich anhängig gewordenen Verfahren der Senat mit der höchsten Ordnungsnummer. Die Zustimmung des abgebenden Senats ist aktenkundig zu machen.

2. Wird eine Klage von mehreren Klägern/-innen erhoben (*subjektive Klagehäufung*, § 59 FGO), für die nach Abschnitt B verschiedene Senate zuständig wären, so ist von diesen Senaten für Eingänge nach dem 31.12.2017 der Senat mit der höchsten Ordnungsnummer (frühere Eingänge: niedrigste Ordnungsnummer) zuständig.

Für die Trennung des Verfahrens oder die Verbindung von Verfahren gelten die Regeln nach Ziff. 1 entsprechend. Entsteht durch die Verfahrensverbindung eine subjektive Klagehäufung zwischen einer Personengesellschaft und einer ihrer Gesellschafterinnen / einem ihrer Gesellschafter, soll der Senat für das verbundene Verfahren zuständig werden, der für die Klage der Personengesellschaft zuständig ist.

3. Die Zuständigkeit für Streitsachen aus dem allgemeinen Abgabenrecht (z. B. Stundung, Erlass, Erstattungen, Aufrechnung, Abrechnung, Vollstreckung, Verspätungszuschläge, Zinsen, Zwangsgelder, Haftungs- und Duldungssachen, Prüfungsanordnungen, nicht aber Klagen gemäß § 32i AO) bestimmt sich nach der Steuerart. Sind mehrere Steuerarten betroffen, auch wenn ein Fall der objektiven Klagehäufung vorliegt, so ist die Steuerart mit dem höchsten Streitwert maßgebend (ausgenommen: 3. Senat Abschnitt I lit. b Nr. 2, 5. Senat Nr. 2 sowie 14. Senat Abschnitt II Nr. 2 lit. b), im Übrigen ist für Eingänge nach dem 31.12.2019 der Senat mit der höchsten Ordnungsnummer (frühere Eingänge: niedrigste Ordnungsnummer) zuständig.
4. Für Nebenentscheidungen, wie z.B. Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Anordnung, Prozesskostenhilfe, Streitwertfestsetzungen, andere Kostensachen (ausgenommen: Er-

innerungen in Kostensachen - vgl. 4. Senat Nr. 11), gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für Zeugen/-innen und Sachverständige, ist der Senat zuständig, in dessen Bereich die Hauptsache fällt oder fallen würde. Entscheidungen nach §§ 107 bis 109, 139 Abs. 3 S. 3 FGO und über Beschwerden trifft der Senat, der über die entsprechende Hauptsache entschieden hat.

5. Für eidliche Vernehmungen gemäß § 158 FGO i.V.m. §§ 94 und 96 Abs. 7 Satz 5 AO ist derjenige Senat zuständig, der entweder in der Hauptsache oder gemäß Ziff. 7 für die Rechtshilfe zuständig wäre.
6. Richtet sich die Klage gegen einen erstinstanzlichen Verwaltungsakt des Landesamts für Steuern, des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen oder des Bundesministeriums der Finanzen, so gilt der Streitfall als zum Bereich desjenigen Finanzamts gehörig, das auf dem betreffenden Aufgabengebiet für die Klägerin / den Kläger im Übrigen zuständig ist.
7. Rechtshilfeersuchen erledigt der für die betreffende Steuerart zuständige Senat, bei mehreren zuständigen Senaten der Senat mit der höchsten Ordnungsnummer.
8. Die Aufgaben der Güterichterin / des Güterichters i.S. des § 155 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Hahn (Güterichter 1) und dem Richter am Finanzgericht Dr. Lobenhofer (Güterichter 2) zugewiesen.
Der Güterichter 1 ist zuständig für die aus den Senaten mit ungerader Ordnungsnummer an den Güterichter verwiesenen Streitfälle, der Güterichter 2 für die aus den Senaten mit gerader Ordnungsnummer. Im Übrigen ist in den Streitfällen, die bei dem Senat anhängig sind, dem der Güterichter angehört, unabhängig von der vorstehenden Regelung jeweils der andere als Güterichter zuständig.
Die beiden Güterichter werden durch ihre regelmäßigen Vertreter/-innen im Senat vertreten.
Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit der Richterin / des Richters im Senat der Güterichtertätigkeit vor.
9. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit des Senats entscheidet das Präsidium.